

## **Kodex für die GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung mbH in Köln**

### **§ 1 Auftrag**

Die GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung mbH (im Folgenden GBB-Rating) ist eine unabhängige Ratingagentur mit den Schwerpunkten Banken, Bausparkassen, Leasinggesellschaften sowie mittelständische Unternehmen anderer Branchen. Im Rahmen unserer Dienstleistung und auf Basis langjähriger Raterfahrung sowie detaillierter Kenntnisse der Prozesse und Risikosysteme verwenden wir speziell auf diese Schwerpunkte zugeschnittene Ratingverfahren. Die GBB-Rating erstellt ein Rating nur im Auftrag oder mit Zustimmung des zu ratenden Unternehmens.

### **§ 2 Gesellschafter**

Gesellschafter der GBB-Rating ist der Prüfungsverband deutscher Banken e.V. in Köln.

### **§ 3 Rating-Verfahren**

Das Rating für den Auftraggeber erfolgt auf Basis eigener Recherchen sowie der Analyse der uns von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen und gegebenen Informationen, insbesondere der Jahresabschlüsse, der Beantwortung eines detaillierten Fragebogens sowie weiterer Auskünfte und unternehmensspezifischer Informationen. Dabei erwartet die GBB-Rating, dass ihr, aufgefordert oder nicht aufgefordert, sämtliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, die für das Rating bedeutsam sein könnten.

Der Ratingprozess erfolgt nach einer festgelegten Vorgehensweise an Hand schriftlicher Anweisungen. Da keine anderen geschäftlichen Interessen außerhalb des Ratings verfolgt werden, ist Neutralität gewährleistet.

Das systematisch aufgebaute Ratingverfahren führt zu einem objektiven, nachvollziehbaren und professionellen Bonitätsurteil. Der subjektive Anteil bei der Bewertung, insbesondere qualitativer Kriterien, wird durch Benchmarks, Quervergleiche etc. weitestgehend objektiviert. Ein ausführliches Handbuch mit Stichwortkatalog und detaillierten Erläuterungen zur Bewertung sowie unterstützende Kennzahlen dienen als Grundlage und ermöglichen eine Plausibilisierung. Ratings werden grundsätzlich von zwei Analysten durchgeführt. Dabei gibt es eine klar zugeordnete Verantwortlichkeit des Erst-Analysten, der von einem Zweit-Analysten unterstützt wird. Zusätzlich werden die Finanzdaten sowie die Plausibilität von Analysen und Beurteilungen gleich oder ähnlich gelagerter Sachverhalte durch eine unabhängige Controlling-Instanz abgeglichen und geprüft.

Der für das Rating verantwortliche Analyst stellt seine Analysen einem Rating-Komitee vor und gibt eine Ratingempfehlung ab. Das Rating-Komitee setzt sich aus erfahrenen Analysten, der Geschäftsführung der GBB-Rating sowie Wirtschaftsprüfern zusammen und trifft die endgültige Entscheidung über das Ratingergebnis.

#### **§ 4 Vertraulichkeit**

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die der GBB-Rating im Rahmen des Ratingprozesses übergeben werden, werden vertraulich behandelt, und an einem für Dritte nicht zugänglichen sicheren Ort aufbewahrt. Dies gilt auch für Arbeitspapiere der Analysten.

Bei Zugang über elektronische Wege sind geeignete Maßnahmen getroffen, um Dritten den Zugriff zu verwehren.

#### **§ 5 Ratingergebnis**

Die GBB-Rating ermittelt das Ratingergebnis mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt. Auf Grundlage der Ratingunterlagen entsteht zum Stichtag, an dem das Rating erteilt wird, eine Meinung über die Zukunftsfähigkeit sowie die Chancen und Risiken des beurteilten Unternehmens.

Da künftige Ereignisse ungewiss sind, beruht das Ratingergebnis auf deren Vorhersage und damit auch notwendigerweise auf Einschätzungen. Deshalb ist das Rating keine Tatsachenfeststellung oder Empfehlung für Investoren, Kunden oder Lieferanten, sondern Meinungsäußerung der Ratingagentur, basierend auf einer umfassenden Analyse.

Die GBB-Rating behält sich das Recht vor, ein Monitoring durchzuführen, das gegebenenfalls zu einer Anpassung des Ratingergebnisses führen kann. Die GBB-Rating übernimmt – soweit nicht rechtlich unabdingbar – keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung ihres Ergebnisses gegenüber dem Auftraggeber oder irgendeinem Dritten.

## **§ 6 Transparenz**

Das Ratingergebnis wird dem jeweiligen Auftraggeber mit Erläuterung der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen präsentiert sowie in schriftlicher Form (Ratingbericht) zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Veröffentlichung**

Die Entscheidung über eine Veröffentlichung des Ratingergebnisses liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Sollte der Auftraggeber sein Ratingergebnis veröffentlichen, so ist die GBB-Rating darüber zu informieren, damit sie ihrerseits das Ergebnis bekannt machen kann. Veröffentlicht wird dabei nur das jeweils aktuelle Ratingergebnis mit Angabe des Ratingstichtages. Sollte bei einem veröffentlichten Rating das Auftragsverhältnis beendet werden, wird die GBB-Rating auf die Beendigung hinweisen.

## **§ 8 Mitarbeiter**

Die GBB-Rating gewährleistet, dass die Ratings von fachlich qualifizierten und persönlich integren Analysten erstellt werden.

Interessenkonflikte werden durch geeignete Maßnahmen vermieden. Dazu gehören auch Incentives und andere Vorteile, die einen bestimmten Richtwert überschreiten.

Die Analysten der GBB-Rating sind in ihrem Urteil unabhängig. Die Vergütung der Mitarbeiter ist weder abhängig von der Art und Anzahl der durchgeführten Ratings noch von der Einstufung der in Auftrag gegebenen Ratings in eine bestimmte Ratingkategorie.

Die der GBB-Rating und ihren Analysten zur Verfügung gestellten Informationen werden vertraulich behandelt. Die Analysten haben diesbezüglich eine Erklärung unterschrieben, wie sie in wirtschaftsprüfenden Berufen üblich ist.

### **§ 9 Rating-Methodik**

Die GBB-Rating verfolgt die Entwicklung zum Thema Rating intensiv und passt ihre eigene Ratingmethodik erforderlichenfalls an, um den Ansprüchen eines nach neuesten Erkenntnissen erstellten, weitgehend objektivierten und transparenten Ratingsystems zu genügen.

### **§ 10 Kodex-Bedeutung**

Dieser Kodex basiert auf internen Richtlinien und ist nicht Vertragsbestandteil gegenüber Dritten. Er kann deshalb weder direkt noch indirekt eingeklagt werden. Der Kodex wird der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Er kann nach eigenem Ermessen überarbeitet werden, wenn dies Veränderungen des Marktes, der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder der eigenen Richtlinien erforderlich machen.

Stand: Januar 2007